

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.819.385

Wien, 8.1.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16815/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI: ARAG-Rechtsschutzversicherung – Ausschlussklausel laut OGH unzulässig** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der durch den Obersten Gerichtshof festgestellten Unzulässigkeit der ARAG-Rechtsschutzversicherung Ausschlussklausel, um Deckungen bei COVID-19-bedingten Rechtsstreitigkeiten (z.B. bei Reiserücktritt, Flugausfall, Veranstaltungsabsage) und bei Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung stehen, abzulehnen?*

Die ARAG SE darf aufgrund der Entscheidung des OGH die als unzulässig beurteilte Vertragsklausel oder inhaltsgleiche Klauseln nicht mehr für Neuvertragsabschlüsse verwenden. Das Versicherungsunternehmen darf sich aber auch bei der Abwicklung von Altverträgen, für die die unzulässige Vertragsklausel vereinbart wurde, nicht mehr auf diese Klausel berufen und daher nicht mehr einen Versicherungsschutz aus den in der Klausel angeführten Gründen ablehnen.

Frage 2:

- *Welche konsumentenschutzpolitischen Schlüsse ziehen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister aus dieser Unzulässigkeitsfeststellung des OGH gegenüber der ARAG-Rechtsschutzversicherung?*

Aus Sicht des Konsumentenschutzes ist diese Entscheidung des OGH selbstverständlich zu begrüßen, da sie der Verwendung unfairer Vertragsklauseln zum Nachteil der Konsument:innen entsprechend den Vorgaben der Vertragsklausel-Richtlinie der EU ein Ende setzt.

Frage 3:

- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister insbesondere die „Drittwirkung“ gegenüber anderen Rechtsschutzversicherungen im Zusammenhang mit der Ausschlussklausel, um Deckungen bei COVID-19-bedingten Rechtsstreitigkeiten (z. B. bei Reiserücktritt, Flugausfall, Veranstaltungsabsage) und bei Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung stehen, abzulehnen?*

Es ist zu erwarten, dass auch andere Versicherungsunternehmen derartige missbräuchliche Vertragsklauseln in Zukunft nicht mehr verwenden und sich bei bereits abgeschlossenen Altverträgen auf solche Klauseln nicht mehr berufen. Andernfalls müssten weitere Abmahn- und Verbandsklageverfahren geführt werden.

Frage 4:

- *Laufen derzeit weitere Rechtsverfahren des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Zusammenhang mit Ausschlussklauseln bei Rechtsschutzversicherungen?*
 - a. *Wenn ja, gegen welche Rechtsschutzversicherungen und in welchem konkreten inhaltlichen Zusammenhang?*

Die Entscheidung des OLG Wien, mit der bereits die Ausnahmesituationsklausel und die Katastrophenklausel rechtskräftig als unzulässig beurteilt wurden, basierte auf drei vorangegangenen Entscheidungen des OGH (7 Ob 160/22p, 7 Ob 169/22m und 7 Ob

185/22i), die ebenfalls in Verbandsklageverfahren ergingen, die der VKI im Auftrag des BMSGPK gegen andere große österreichische Rechtsschutzversicherer führte.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

